

COUNCIL  
OF EUROPE



CONSEIL  
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF  
FÜR MENSCHENRECHTE

FALL BUCHHOLZ

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung  
der Kanzlei des Gerichtshofes

STRASBOURG  
6. Mai 1981

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

B U C H H O L Z

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung  
der Kanzlei des Gerichtshofes (1)

Strasbourg  
6. Mai 1981

- (1) Artikel 27 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes : "Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind Französisch und Englisch : "Abs. 5 : "Alle Entscheidungen des Gerichtshofes werden in französischer und englischer Sprache erlassen. Der Gerichtshof bestimmt, welcher Wortlaut maßgebend ist."

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, nach Art. 43 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und nach den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung als Kammer zusammengetreten, die aus folgenden Richtern zusammengesetzt ist :

G. Wiarda, Präsident  
H. Mosler,  
Thór Vilhjálmsson,  
W. Ganshof van der Meersch,  
D. Bindschedler-Robert,  
F. Matscher  
E. García de Enterría

sowie M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler,

fällt in der Sache Buchholz nach nichtöffentlicher Beratung am 28. Januar und 22. April 1981, folgendes,

unter dem letztgenannten Datum angenommenes Urteil :

#### VERFAHREN

1. Der Fall Buchholz ist von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ("die Regierung") dem Gerichtshof vorgelegt worden. Er geht auf eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Beschwerde zurück, die ein deutscher Staatsangehöriger, Walter Buchholz, am 18. Dezember 1976 bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") nach Art. 25 der Konvention erhoben hatte.
2. Der Antrag der Regierung, der auf Art. 48 der Konvention Bezug nimmt, wurde am 3. Oktober 1980 innerhalb der in Art. 32 Abs. 1 und 47 festgesetzten Frist von drei Monaten in der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht. Mit dem Antrag wird die Sache dem Gerichtshof mit dem Begehren vorgelegt festzustellen, dass keine Konventionsverletzung vorliegt.
3. Der Kanzler hat vom Sekretär der Kommission am 4. Oktober vierzig Mehrfertigungen des Kommissionsberichts erhalten.
4. Der aus sieben Richtern zu bildenden Kammer gehörten von Amts wegen der gewählte deutsche Richter H. Mosler, (Art. 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofes, G. Balladore-Pallieri, an (Art. 21 Abs. 3 Buchst. b der Verfahrensordnung). Am 4. Oktober löste der Präsident in Anwesenheit des Kanzlers die fünf weiteren Mitglieder der Kammer aus, nämlich die Richter Thór Vilhjálmsson, W. Ganshof van der Meersch, D. Bindschedler-Robert, F. Matscher und E. García de Enterría (Art. 43 der Konvention a.E. und Art. 21 Abs. 4 der Verfahrensordnung).

5. Gemäss Art. 21 Abs. 5 der Verfahrensordnung hat Präsident Balladore Pallieri den Kammervorsitz übernommen. Durch den Vizekanzler hat er die Auffassung der Prozessbevollmächtigten der Regierung sowie des Präsidenten der Kommission über das einzuschlagende Verfahren eingeholt. Mit Verfügung vom 4. Oktober hat er entschieden, dass die Prozessbevollmächtigte einen Schriftsatz bis zum 5. Dezember einzureichen habe und dass die Delegierten der Kommission darauf innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihnen der Kanzler den Schriftsatz der Regierung zugeleitet habe, erwidern könnten.

6. Am 9. Oktober unterrichtete der Sekretär der Kommission den Kanzler, dass die Kommission Gaukur Jörundsson als ihren Delegierten benannt habe.

7. Der Schriftsatz der Regierung ging am 5. Dezember in der Kanzlei ein. Am 15. Dezember teilte der Sekretär der Kommission dem Kanzler mit, dass der Delegierte seine Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung abgeben werde.

8. Am selben Tag hat der Vizepräsident des Gerichtshofes, G. Wiarda, der an die Stelle des verstorbenen G. Balladore Pallieri getreten war (Art. 21 Abs. 3 Buchst. b. und Abs. 5 der Verfahrensordnung), nach Anhörung der Prozessbevollmächtigten der Regierung und des Delegierten der Kommission durch den Vizekanzler den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 27. Januar 1981 festgesetzt.

9. Am 22. Januar 1981 ersuchte er die Kommission, dem Gerichtshof bestimmte Schriftstücke vorzulegen ; dies ist am 27. Januar und 6. Februar geschehen.

10. Die öffentliche Verhandlung hat am 27. Januar im Palais der Menschenrechte in Strassburg stattgefunden. Unmittelbar vor deren Beginn ist die Kammer zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten ; sie hat den Gebrauch der deutschen Sprache durch die Prozessbevollmächtigte und die Berater der Regierung sowie durch die Person gestattet, die die Kommission unterstützt (Art. 27 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung).

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten :

- für die Regierung :

- I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz, Prozessbevollmächtigte
- H. Stöcker, Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz,
- M. Lorenz, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- H. Wegener, Oberregierungsrat beim Amt für Arbeit und Sozialordnung der Freien und Hansestadt Hamburg, Berater ;

- für die Kommission :

- Gaukur Jörundsson, Delegierter,
- Rechtsanwalt K. Sojka, Anwalt der Beschwerdeführer vor der Kommission, zur Unterstützung der Delegierten nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Der Gerichtshof hat die Ausführungen der Prozessbevollmächtigten für die Regierung und des Delegierten Gaukur Jörundsson und des Rechtsanwalts Sojka für die Kommission sowie ihre Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes gehört. Die Prozessbevollmächtigte der Regierung hat bei dieser Gelegenheit mehrere Schriftstücke vorgelegt.

11. Am 6. Februar haben die Prozessbevollmächtigte der Regierung und der Anwalt des Beschwerdeführers ihre Antworten zu einigen in der mündlichen Verhandlung gestellten Fragen schriftlich ergänzt ; die Prozessbevollmächtigte hat am 19. Februar zu dem darauf bezüglichen Schreiben von Rechtsanwalt Sojka eine Stellungnahme abgegeben.

TATBESTAND

12. Der Beschwerdeführer Buchholz ist 1918 geboren und wohnt in Hamburg. Seit Februar 1949 arbeitete er in dem Unternehmen für chemische Reinigung J.H. Dendorff KG : bis Ende 1963 hauptsächlich als Kraftfahrer, danach vorwiegend als Kontrolleur von Filialen. Am 28. Juni 1974 wurde ihm infolge von Rationalisierungsmaßnahmen mit Wirkung zum 31. Dezember 1974 gekündigt.

Der Beschwerdeführer rief gegen die Rechtmässigkeit der Kündigung die zuständigen Gerichte an. Er macht geltend, dass diese Gerichte seinen Prozess nicht innerhalb der "angemessenen Frist" entschieden haben, deren Beachtung Art. 6 Abs. 1 der Konvention verlangt.

1. Verfahren vor den Arbeitsgerichten

a) Arbeitsgericht Hamburg

13. Der Beschwerdeführer erhob am 10. Juli 1974 vor dem Arbeitsgericht Hamburg Klage mit der Behauptung, seine Kündigung sei "sozial ungerechtfertigt" im Sinne des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes. Die Gegenpartei ("die Beklagte") erwiderte darauf am 25. Juli, einen Tag vor Ablauf der ihr dafür vom Arbeitsgericht gesetzten Frist.

14. Beim ersten Verhandlungstermin am 16. August überreichte der Anwalt des Beschwerdeführers einen neuen Schriftsatz. Das Arbeitsgericht gab daraufhin einem Antrag der Beklagten statt, ihr eine Frist zur Erwidierung einzuräumen, und vertagte das Verfahren auf den 4. Oktober.

15. Auf Anordnung des Gerichts legte die Beklagte in ihrer schriftsätzlichen Erwiderung vom 22. August 1974 die Gründe für die angefochtene Kündigung im einzelnen dar ; sie beschrieb ferner die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und erläuterte die getroffenen Rationalisierungsmaßnahmen.

Seiner Erwiderung vom 19. September fügte der Anwalt des Beschwerdeführers eine von seinem Mandanten verfasste Aufzeichnung bei. Darin warf der Beschwerdeführer den Verantwortlichen der Firma Dependorf KG vor, "die von Robert Dependorf solide verdienten Millionen Geschäfts- und Privatvermögen fahrlässig verschwendet", sich "persönlich aber so abgesichert zu haben, dass es diese Leute schon gar nicht mehr interessiert, ob die Firma Dependorf noch weiter in die roten Zahlen kommt".

Diese Behauptungen veranlassten die Beklagte, dem Beschwerdeführer am 30. September zwei weitere Kündigungen zugehen zu lassen : eine ausserordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung und hilfsweise oder vorsorglich eine ordentliche Kündigung mit Wirkung ab 31. März 1975. Die ausserordentliche Kündigung war auf § 626 BGB gestützt, wonach ein "wichtiger Grund" für eine solche Kündigung vorliegen und eine Zweiwochenfrist eingehalten werden muss, die mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Arbeitgeber von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die nach seiner Auffassung einen wichtigen Grund darstellen.

Am 2. Oktober übermittelte der Anwalt des Beschwerdeführers zwei weitere Schriftsätze vom 1. und 2. Oktober. Dem Schriftsatz vom 1. Oktober war eine Ablichtung des Schreibens der Beklagten vom 30. September beigelegt. Mit dem Schriftsatz vom 2. Oktober erweiterte der Beschwerdeführer seine Klage auf die beiden Kündigungen vom 30. September.

16. Am 4. Oktober 1974 vertagte das Gericht das Verfahren auf den 25. Oktober, weil der Anwalt der Beklagten die letzten Schriftsätze des Beschwerdeführers erst im Termin erhalten hatte.

Am 14. Oktober überreichte der Anwalt des Beschwerdeführers einen weiteren Schriftsatz.

In der mündlichen Behandlung am 25. Oktober unterbreitete das Arbeitsgericht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften einen Vorschlag zur gütlichen Einigung ; dieser wurde aber nicht angenommen.

7. Nach Anhörung der Schlussanträge der Parteien erliess das Gericht am 8. Januar 1975 das Urteil. Es entschied, dass weder die Kündigung vom 28. Juni noch die ausserordentliche Kündigung vom 30. September 1974 das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers beendet hätten. Die Kündigung vom 28. Juni 1974 sei im Sinne des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes "sozial ungerechtfertigt" ; der Kündigung vom 30. September 1974 fehle es an einem "wichtigen Grund", den § 626 BGB zur Gültigkeit der Kündigung voraussetze. Das Gericht wies ferner einen von der Beklagten hilfsweise gestellten Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 des Kündigungsschutzgesetzes zurück. Es verurteilte die Beklagte, dem Beschwerdeführer 5.700 DM rückständiges Gehalt zu zahlen, wies jedoch die Klage hinsichtlich der künftigen Gehaltszahlungen zurück.

Das Urteil wurde den Parteien am 25. Februar 1975 zugestellt.

b) Landesarbeitsgericht Hamburg

18. Die Beklagte legte am 13. März 1975 beim Landesarbeitsgericht Hamburg Berufung ein. Sie trug vor, dass die vom Beschwerdeführer erhobenen Anschuldigungen einen "wichtigen Grund" darstellten, der die ausserordentliche Kündigung vom 30. September 1974 rechtfertige ; auch die ordentlichen Kündigungen vom 28. Juni und vom 30. September 1974 seien gültig ; die Kündigung vom 28. Juni sei wegen dringender Erfordernisse im Zusammenhang mit der Geschäftsentwicklung des Unternehmens "sozial gerechtfertigt". Sie beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis aufzulösen.

Der Beschwerdeführer seinerseits legte am 25. März Anschlussberufung ein, mit der er die Zahlung des rückständigen Gehalts für die ersten drei Monate des Jahres 1975 verlangte.

19. Die Parteien reichten sodann Schriftsätze vom 2. April und 15. Mai (Beklagte) und vom 22. April 1975 (Beschwerdeführer) ein. Der Beschwerdeführer hielt seine Anschuldigungen gegen die Verantwortlichen des Unternehmens aufrecht und beantragte zum Beweis für deren Richtigkeit die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

20. Im Verlauf dieses schriftlichen Verfahrens hatten der Beschwerdeführer und die Beklagte beantragt, das Gericht möge während bestimmter Zeitabschnitte keine mündliche Verhandlung anberaumen, nämlich nicht vom 25. Mai bis 5. Juni (so der Beschwerdeführer) und ferner nicht vom 11. April bis 2. Mai und vom 6. bis 11. Juni (so die Beklagte).

21. Unter Berücksichtigung dieser Anträge beschloss das Landesarbeitsgericht am 16. Mai 1975, die mündliche Verhandlung auf den 22. Juli anzusetzen. In diesem Termin ging das Gericht insbesondere den genauen Umständen nach, unter denen die Anschuldigungen des Beschwerdeführers, die dem Schriftsatz seines Anwalts vom 19. September 1974 beigelegt waren (§ 15 oben), zu den Akten gelangt waren. Auf die Frage, ob er diese Anschuldigungen in den Prozess habe einführen wollen, erklärte der Beschwerdeführer, er habe die Beurteilung seinem Anwalt selbst überlassen. Das Landesarbeitsgericht warf ferner die Frage einer etwaigen Verwendung des Beschwerdeführers an einem anderen Arbeitsplatz auf und gab der Beklagten auf, innerhalb eines Monats eine Aufstellung ihres kaufmännischen Personalbestandes vorzulegen, wobei für jede Stelle angegeben werden sollte, ob sie mit dem Beschwerdeführer besetzt werden könne und, wo dies verneint werde, welche Gründe entgegenstünden.

Dem Beschwerdeführer wurde eine Erwidierungsfrist von einem Monat eingeräumt.

22. Die Beklagte legte die Aufstellung mit Erläuterungen am 31. Juli vor. Am 6. August erwiderte sie sodann auf einen Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 16. Juli, welcher der Beklagten nach der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 1975 übermittelt worden war.

Am 20. August 1975 unterbreitete der Beschwerdeführer einen Vergleichsvorschlag, den die Beklagte jedoch am 19. September ablehnte. Mit Schreiben vom 3. Oktober übersandte der Anwalt des Beschwerdeführers eine Stellungnahme seines Mandanten vom 28. September und bat das Gericht um Anberaumung eines naheliegenden Termins zur mündlichen Verhandlung, womit er einen schon am 18. September, einen Tag vor Ablehnung der Vergleichsvorschlags durch die Beklagte, gestellten Antrag wiederholte. Insbesondere wies der Anwalt des Beschwerdeführers darauf hin, dass "der unverhältnismässig lange Schwebezustand" für seinen Mandanten "physisch und psychisch unerträglich geworden ist".

Am 9. Oktober beschloss das Landesarbeitsgericht, eine mündliche Verhandlung auf den 19. März 1976 anzusetzen, und übermittelte der Beklagten den vorgenannten Schriftsatz vom 3. Oktober 1975.

23. Am 12. November 1975 wandte sich der Anwalt des Beschwerdeführers mit einer Petition an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, mit der er geeignete Massnahmen verlangte, um das Verfahren vor den Arbeitsgerichten zu beschleunigen.

Augenscheinlich im Zusammenhang mit diesem Vorstoss und infolge der Vermehrung der Zahl der Richter (§ 39 unten) konnte das Landesarbeitsgericht Anfang 1976 eine Sechste Kammer einrichten, an die fast die Hälfte der bei der Dritten Kammer anhängigen Verfahren überwiesen wurde. Der Prozess des Beschwerdeführers blieb jedoch bei der Dritten Kammer anhängig.

Die Bürgerschaft antwortete dem Beschwerdeführer am 5. Mai 1976, dass die Behörden unverzüglich Massnahmen zur Entlastung der Arbeitsgerichte eingeleitet hätten.

24. In der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1976 wurde über die Sach- und Rechtslage streitig verhandelt. Am Ende der Sitzung legte das Gericht in einer Verfügung die verschiedenen Streitpunkte und ihre ihnen vom Gericht beigemessene mögliche Erheblichkeit dar und machte folgenden Vorschlag zur gütlichen Einigung: Das Arbeitsverhältnis wird mit dem 31. Dezember 1974 als gelöst angesehen, und die Beklagte zahlt dem Beschwerdeführer eine Abfindung von 34.200 DM.

Das Gericht räumte den Parteien eine Frist zur Stellungnahme bis 30. April ein.

25. Die Beklagte lehnte mit Schriftsatz vom 7. April den Vorschlag zur gütlichen Einigung ab; sie erinnerte an die "unstreitige" Tatsache, dass beide Kündigungen vom 30. September 1974 dem Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt zugegangen seien.

Der Anwalt des Beschwerdeführers seinerseits erklärte mit Schriftsatz vom 8. April, in dem er dem Landesarbeitsgericht zunächst seine Anerkennung für die "gründliche und umsichtige Bearbeitung der Angelegenheit" bekundete, er stimme der vorgeschlagenen Lösung nicht zu; er könne eine solche Lösung nur akzeptieren, wenn das Arbeitsverhältnis als zum 31. Dezember 1975 aufgelöst angesehen werde.

Des weiteren gab er am 28. April 1976 eine kurze Stellungnahme zu dem vorgenannten Schriftsatz vom 7. April ab. Er bestritt die Behauptungen der Beklagten, "soweit sie vom diesseitigen Sachvortrag abweichen", ohne jedoch auf die Frage des Zugangs der beiden Kündigungen vom 30. September 1974 näher einzugehen. Er teilte ferner mit, dass er vom 30. Mai bis 18. Juni orts-abwesend sein werde, und bat das Landesarbeitsgericht, einen Verhandlungstermin für Mai anzusetzen.

Am 3. Mai setzte das Gericht den Verhandlungstermin auf den 27. August fest und unterrichtete die Parteien davon am 1. Juni.

26. In der mündlichen Verhandlung am 27. August 1976 leugnete der Beschwerdeführer, die beiden Kündigungen vom 30. September 1974 am gleichen Tag erhalten zu haben, und beantragte, seine Frau zu diesem Punkt, der für die Anwendung des § 626 BGB (§ 15 oben) rechtserheblich war, zu vernehmen. Das Gericht gab dem Antrag statt. Frau Buchholz, die im Saal anwesend war, bestätigte die Angaben ihres Mannes : sie sagte aus, die Kündigungen seien zwischen dem 5. und 7. Oktober zugegangen.

Die Beklagte bestritt diese Zeugenaussage und benannte zum Gegenbeweis ihrerseits vier Zeugen. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen diesen Antrag, weil er zur Prozessverschleppung führe. Das Gericht beschloss jedoch, am 11. Januar 1977 den Beschwerdeführer, den Geschäftsführer der Firma Dependorf KG und die vier von der Beklagten benannten Zeugen zu vernehmen. Es ersuchte gleichzeitig den Beschwerdeführer, der das Armenrecht für die Berufungsinstanz beantragt hatte, das erforderliche Armutszeugnis beizubringen.

27. Dieses Zeugnis wurde mit Schreiben des Anwalts des Beschwerdeführers vom 28. August vorgelegt. Dementsprechend gewährte das Gericht am 29. September dem Beschwerdeführer das Armenrecht zur Verteidigung gegen den Berufungsantrag ; hinsichtlich seiner Anschlussberufung (§ 31 unten) blieb die Entscheidung vorbehalten.

28. Zuvor, und zwar am 21. September 1976, hatte der Beschwerdeführer die vorgenannte Entscheidung vom 27. August beim Bundesverfassungsgericht angegriffen. Unter Hinweis auf die Dauer des Verfahrens und unter Berufung auf die Art. 2, 3, 12 und 20 des Grundgesetzes sowie auf Art. 6 der Konvention hatte er beim Bundesverfassungsgericht beantragt, dem Landesarbeitsgericht aufzugeben die Prüfung des Falles umgehend abzuschliessen.

Die Akten wurden dem Bundesverfassungsgericht übersandt. Dieses entschied in der Besetzung eines Ausschusses von drei Richtern (§ 93 a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) am 2. November. Es lehnte die Annahme der Verfassungsbeschwerde ab, weil sie, ihre Zulässigkeit unterstellt, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe, da die Akten nichts dafür hergäben, dass das Landesarbeitsgericht den Prozess verzögerlich bearbeitet habe. Angesichts des sehr kompliziert liegenden Sachverhalts sei die Verfahrensdauer in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer seinen Sachvortrag und die Beweisanträge laufend ergänzt habe.

29. Der vorsitzende Richter der Dritten Kammer des Landesarbeitsgerichts, bei der der Prozess des Beschwerdeführers anhängig war, trat am 19. November in den Ruhestand.

30. Am 11. Januar 1977 vernahm das Landesarbeitsgericht vier Zeugen über den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungen. Es behielt sich vor, am 28. Januar darüber zu entscheiden, ob ein weiterer von der Beklagten benannter Zeuge sowie der Geschäftsführer der Firma Dependorf KG, Lentfer, trotz des Widerspruchs seitens des Anwalts des Beschwerdeführers vernommen werden solle.

31. Am 28. Januar gewährte das Gericht dem Beschwerdeführer das Armenrecht für seine Anschlussberufung (§ 27 oben) und ordnete die Vernehmung des Geschäftsführers Lentfer für den 22. März an.

Mit Schreiben vom 31. Januar bat der Anwalt der Beklagten unter Hinweis auf eine bestehende Verhinderung, die Vernehmung des Geschäftsführers Lentfer zu verschieben, wobei er näher darlegte, dass sowohl er als auch jener vom 15. April bis zum 4. Mai in Urlaub seien. Das Landesarbeitsgericht gab dem am 2. Februar statt und verlegte den Vernehmungstermin auf den 6. Mai.

Der Beschwerdeführer beanstandete diese Entscheidung mit Schreiben vom 5. Februar an den Sekretär der Kommission, nachdem er am 18. Dezember 1976 Individualbeschwerde erhoben hatte. Es gibt jedoch, wie die Regierung angibt, in den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer auch beim Landesarbeitsgericht der Terminverschiebung widersprochen hätte.

32. Am 6. Mai erklärten die Vertreter beider Parteien, dass der Beschwerdeführer die beiden umstrittenen Kündigungen tatsächlich am 30. September 1974 erhalten habe.

Am 13. Mai verfügte das Landesarbeitsgericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage, ob die Anschuldigungen des Beschwerdeführers gegen die Verantwortlichen der Firma Dependorf KG begründet seien (§ 15 oben). Die Handelskammer Hamburg benannte auf Ersuchen am 14. Juni einen Sachverständigen; nach Anhörung der Parteien beauftragte das Gericht den Sachverständigen am 30. Juni.

Das Sachverständigengutachten ging am 2. Dezember 1977 bei Gericht ein. Das Gericht teilte das Gutachten dem Beschwerdeführer und der Beklagten mit der Aufforderung mit, hierzu bis zum 5. Januar 1978 Stellung zu nehmen.

33. Eine letzte mündliche Verhandlung fand am 3. Februar statt. Nachdem die Parteien ihre Schlussanträge gestellt hatten, erliess das Gericht das Urteil. Es gab der Berufung der Beklagten statt und wies die Anschlussberufung des Beschwerdeführers zurück. Dem Beschwerdeführer wurden die Kosten auferlegt.

Das Gericht stellte die Gültigkeit der ausserordentlichen Kündigung vom 30. September 1974 fest: Die Anschuldigungen des Beschwerdeführers stellten einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB dar, und die Kündigung sei dem Beschwerdeführer innerhalb der Zweiwochenfrist des Absatzes 2 ausgesprochen worden. Aus den sehr gründlichen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen ergäbe sich, dass die Anschuldigungen des Beschwerdeführers haltlos waren; sie seien nicht nur äusserst ehrenrührig, sondern zur Verteidigung gegen die ordentliche Kündigung vom 28. Juni 1974 (§ 15 oben) auch ungeeignet und völlig unnötig gewesen.

Das Urteil wurde den Parteien am 5. April zugestellt.

c) Bundesarbeitsgericht

34. Um Revision einlegen zu können, stellte der Beschwerdeführer am 13. April 1978 einen auf den 8. April datierten Antrag auf Armenrecht beim Bundesarbeitsgericht. Dem Antrag wurde am 12. September stattgegeben.

Am 20. September beantragte der Beschwerdeführer wegen der abgelaufenen Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ; dem entsprach das Bundesarbeitsgericht am 10. Oktober.

Die bereits am 22. September eingelegte Revision wurde der Beklagten mitgeteilt, die am 29. Dezember erwiderte.

35. Am 26. April 1979 machte das Bundesarbeitsgericht nach Anhörung der Parteien einen Vorschlag zur gütlichen Einigung, wonach das Arbeitsverhältnis als mit dem 31. Dezember 1974 beendet angesehen werden sollte und die Beklagte dem Beschwerdeführer eine Abfindung von 24.000 DM zusätzlich zu den 5.700 DM zahlen sollte, die als rückständiges Gehalt nach dem Urteil des Arbeitsgerichts bereits gezahlt worden waren.

Der Vorschlag wurde von der Beklagten abgelehnt. Mit Urteil vom selben Tag wies das Bundesarbeitsgericht die Revision als unbegründet zurück.

2. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

36. Am 10. Mai 1979 focht der Beschwerdeführer diese Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht an, wobei er die Verletzung mehrerer Grundrechte behauptete. Er beschwerte sich über die Dauer des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten ; diese habe für die angefochtene Entscheidung den Ausschlag gegeben. Er warf dem Bundesarbeitsgericht im übrigen vor, einen Prozess beendet zu haben, "der unter normalen Umständen noch gar nicht hätte sein Ende finden dürfen". Angesichts der bei der Kommission anhängigen Beschwerde habe das Bundesarbeitsgericht "ganz offenbar die Konventionsverletzung nicht noch deutlicher machen .. und die Länge des Arbeitsprozess fortsetzen (wollen)". Das angefochtene Urteil - so das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers - sei sachlich unhaltbar und bedeute eine nicht hinnehmbare innerstaatliche Sanktion, durch die er für die Anrufung der Kommission gemassregelt werden solle.

Am 19. Juli beschloss das Bundesverfassungsgericht, die Verfassungsbeschwerde wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung anzunehmen: Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit einer Verletzung seiner Grundrechte nicht hinreichend deutlich gemacht. Insbesondere lasse sich aus der von ihm beanstandeten Dauer des Verfahrens nicht herleiten, dass das Ergebnis des Verfahrens gegen eines dieser Grundrechte verstosse. Dieses gelte auch für seine Behauptung, das anfochtene Urteil sei "sachlich unhaltbar".

Wie im Jahre 1976 (§ 28 oben) entschied das Bundesverfassungsgericht als Ausschuss von drei Richtern.

### 3. Die Lage des Beschwerdeführers nach seiner Kündigung

37. Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bezog der Beschwerdeführer während eines Jahres ein wöchentliches Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, und zwar 202,20 DM vom 9. Oktober bis 31. Dezember 1974, 228 DM vom 1. Januar bis 30. September 1975 und 250,80 DM bis zum 7. Oktober 1975. Wegen des Einkommens seiner Ehefrau versagte ihm das Arbeitsamt Hamburg am 23. Dezember 1975 die anschließende Gewährung von Arbeitslosenhilfe. Seit dem 1. August 1978 bezieht der Beschwerdeführer eine Sozialversicherungsrente, deren ursprünglicher Betrag von 1.462 DM monatlich regelmässig der Wirtschaftsentwicklung angepasst worden ist.

38. Der Regierung zufolge hat das Arbeitsamt Hamburg seit Oktober 1974 - allerdings vergeblich - versucht, für den Beschwerdeführer eine andere Arbeitsstelle zu finden, wobei den möglichen Arbeitgebern auch finanzielle Hilfen angeboten worden sind.

### 4. Der Geschäftsanfall bei den Landesarbeitsgerichten von 1974 bis 1976

39. Als Folge einer wirtschaftlichen Rezession in der Bundesrepublik Deutschland wies der Geschäftsanfall bei den Landesarbeitsgerichten von 1974 bis 1976 eine erhebliche Zunahme auf. Nach den Statistiken, die die Regierung auf Anforderung des Gerichtshofes vorgelegt hat, stieg die Zahl der Berufungen gegen Urteile der Arbeitsgerichte, jeweils bezogen auf das Vorjahr, um 23,1 % im Jahre 1974, um 20,8 % im Jahre 1975 und um 9,7 % im Jahre 1976. Um dieser Lage zu begegnen, haben die zuständigen Behörden die Zahl der Richterstellen 1974 um 9,6 %, 1975 um 12,5 % und 1976 um 11,1 % erhöht. Bei der Anzahl der erledigten Sachen ergab sich ein Zuwachs von 17,3 % im Jahre 1974, von 27,5 % im Jahre 1975 und von 13,4 % im Jahre 1976.

Was insbesondere das Hamburger Landesarbeitsgericht anlangt, so wurden 1974 689 Berufungen, 1975 758 Berufungen, 1976 786 Berufungen und 756 Berufungen im Jahre 1977 gezählt; das Gericht hat davon 716 im Jahre 1974, 700 im Jahre 1975 798 im Jahre 1976 und 788 im Jahre 1977 erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer erhöhte sich von 2,88 Monaten im Jahre 1974 auf 3,2 im Jahre 1975 und sank dann 1976 auf 2,98, 1977 auf 2,79 und 1978 auf 2,53 Monate. Insoweit befand sich das Hamburger Landesarbeitsgericht in einer besseren Lage als die entsprechenden Gerichte der anderen Bundesländer, bei denen man jedoch ebenfalls eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer festgestellt hat. Eine Überprüfung der 255 Verfahren, welche die Dritte Kammer, die mit dem vorliegenden Fall befasst war, in den Jahren 1975 und 1976 erledigt hat, hat nach Darstellung der Regierung ergeben, dass davon 163 Verfahren nach einer mündlichen Verhandlung, 59 nach zwei mündlichen Verhandlungen, 23 nach drei und 10 nach vier bis sechs mündlichen Verhandlungen erledigt wurden.

40. Angesichts des Geschäftsüberhangs der Arbeitsgerichte in den siebziger Jahren brachte die Regierung 1978 bei den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf ein, mit dem unter anderem das Verfahren vor diesen Gerichten beschleunigt werden sollte. Das daraus hervorgegangene Gesetz trat am 1. Juli 1979 in Kraft.

### VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

41. In seiner Beschwerde an die Kommission vom 18. Dezember 1976 (Nr. 7759/77) beanstandete der Beschwerdeführer die Dauer des Verfahrens vor den deutschen Gerichten und beschwerte sich über eine Verletzung der Art. 6 Abs. 1 und 8 der Konvention. Bei der Prüfung der Begründetheit seiner Beschwerdepunkte hat er sich auch auf die Art. 3 und 12 berufen.

42. Am 7. Dezember 1977 hat die Kommission die Beschwerde für zulässig erklärt.

In ihrem Bericht vom 14. Mai 1980 vertritt sie die Auffassung, dass den Erfordernissen des Art. 6 Abs 1 nicht genügt worden sei (sieben gegen fünf Stimmen), dass aber die Art. 3, 8 und 12 keine Fragen aufwürfen.

### BEIM GERICHTSHOF GESTELLTER ANTRAG

43. In der mündlichen Verhandlung am 27. Januar 1981 hat die Regierung folgenden, in ihrem Schriftsatz vom 5. Dezember 1980 angekündigten Antrag gestellt :

"Ich stelle den Antrag auf Feststellung, dass die Konvention im vorliegenden Fall nicht verletzt worden ist."

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

44. Der Beschwerdeführer beanstandet die Dauer des Verfahrens, das er vor den deutschen Gerichten geführt hat. Er beruft sich auf die Art. 6 Abs. 1, 8, 3 und 12 der Konvention.

#### 1. Zur behaupteten Verletzung des Art. 6 Abs. 1 der Konvention

45. Die Kommission kommt zum Ergebnis, dass eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 vorliegt, wonach :

"jeder ... Anspruch darauf (hat), dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat ..."

Die Regierung teilt diese Auffassung nicht.

46. Ein Punkt stand ausser Diskussion und der Gerichtshof fasst ihn als unstreitig auf : Der "Anspruch", den der Beschwerdeführer erhoben hatte, war ein "zivilrechtlicher Anspruch" im Sinne des Art. 6 Abs. 1. Es ist sonach allein darüber zu entscheiden, ob die "angemessene Frist" überschritten worden ist.

47. Der Gerichtshof muss zunächst den Zeitabschnitt bestimmen, der in Betracht zu ziehen ist.

Die vorliegende Beschwerde betrifft das Verfahren, das seit dem 10. Juli 1974 (oben § 13) vor drei Instanzen der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit und sodann vor dem Bundesverfassungsgericht durchgeführt wurde.

Die Kommission meint, letzteres sei nicht in Betracht zu ziehen. Sie erinnert an ihre Spruchpraxis, wonach Art. 6 Abs. 1 nicht für das Bundesverfassungsgericht gilt, wenn dieses in der Besetzung eines Ausschusses von drei Richtern eine Verfassungsbeschwerde für unzulässig erklärt. Sie hat ferner auf eine jüngere Entscheidung Bezug genommen, aus der hervorgeht, dass Art. 6 Abs. 1 auf das genannte Gericht wegen der besonderen Art der Rechte, über die ein Verfassungsgericht zu entscheiden hat, unanwendbar ist (§ 93 des Berichts).

48. Um zu einer Entscheidung über diesen Punkt zu gelangen, genügt der Hinweis, dass das Bundesverfassungsgericht nicht dazu berufen war, über die Klage zu entscheiden, die der Beschwerdeführer gegen seinen Arbeitgeber vor den Arbeitsgerichten erhoben hatte; die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf nicht den Anspruch, den der Beschwerdeführer gegenüber seinem Arbeitgeber geltend gemacht hatte (§ 36 oben im Vergleich zu §§ 13 und 15). Das dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts nachfolgende Verfahren unterfällt daher nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1. Es besteht keine Veranlassung zu entscheiden, ob dies in anderem Zusammenhang abweichend zu beurteilen sein könnte.

Der zu prüfende Zeitabschnitt nach Art. 6 Abs. 1 erstreckt sich somit vom 10. Juli 1974 (Klageerhebung beim Arbeitsgericht, § 13 oben) bis zum 26. April 1979 (Urteil des Bundesarbeitsgerichts, § 35 oben); seine Gesamtdauer beläuft sich auf vier Jahre, neun Monate und sechzehn Tage.

49. Die Angemessenheit der Dauer eines dem Art. 6 Abs. 1 unterfallenden Verfahrens muss im Einzelfall nach den jeweiligen Fallgegebenheiten beurteilt werden. In Strafsachen hat der Gerichtshof in dieser Hinsicht insbesondere in Betracht gezogen die Schwierigkeit des Verfahrens, das Verhalten des Beschwerdeführers und der zuständigen Behörden (Urteil Neumeister vom 27. Juni 1968, Serie A Nr. 8, S. 42 - 43, §§ 20 - 21; Urteil Ringeisen vom 16. Juli 1971, Serie Nr. 13, S. 45, § 110). Dieselben Kriterien - ferner das Verhalten des Beklagten und das, was für den Kläger auf dem Spiel steht - hat der Gerichtshof berücksichtigt, wo es um "zivilrechtliche Ansprüche" ("civil rights" / "droits ... de caractère civil") in Verfahren vor Verwaltungsgerichten ging (Urteil König vom 28. Juni 1978, Serie A Nr. 27, S. 34 - 40, §§ 99, 102-105 und 107-111). Der Gerichtshof meint, im vorliegenden Fall entsprechend vorgehen zu müssen, wobei zu ergänzen ist, dass nur Verzögerungen, die dem Staat zuzurechnen sind, die etwaige Feststellung rechtfertigen, dass den Erfordernissen der "angemessenen Frist" nicht entsprochen worden ist.

50. Allerdings sind in der Bundesrepublik Deutschland wie in vielen anderen Mitgliedstaaten des Europarates die Straf- und Verwaltungsgerichte für die Untersuchung und für den Verfahrensgang verantwortlich (Urteil Neumeister, wie vorzitiert, S. 42 - 43, § 21; Urteil König, wie vorzitiert, S. 34 - 39, §§ 102 - 105, 107 und 109), wohingegen nach dem Vortrag der Regierung in der Bundesrepublik Deutschland das Verfahren vor den Arbeitsgerichten wie bei allen Zivilgerichten dem Grundsatz der Verfahrensbetreibung durch die Parteien (Parteimaxime) unterliegt. Ausserdem soll nach deutschem Recht - worauf die Regierung zutreffend hinweist - die gütliche Regelung von Arbeitsgerichtsprozessen angestrebt werden (§§ 54, 57, 64 und 72 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

Der Gerichtshof befindet im Einklang mit der Kommission, dass dieser Unterschied - ohne dass dessen Bedeutung bagatellisiert werden sollte - die Richter nicht davon entbindet, ein beschleunigtes Verfahren, wie in Art. 6 vorgeschrieben, sicherzustellen. Der Gerichtshof weist überdies darauf hin, dass nach § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes die deutschen Arbeitsgerichte verpflichtet sind, das Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen.

51. Die Regierung hebt den unbestrittenen Umstand hervor, dass sich infolge einer gewissen wirtschaftlichen Rezession die Zahl der Arbeitsgerichtsprozesse in den Jahren 1974 bis 1976 spürbar erhöhte, was zu einem Geschäftsüberhang bei den Gerichten - so auch bei den Hamburger Gerichten - geführt hat.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Konvention die Vertragsstaaten der Verpflichtung unterwirft, ihre Gerichte so auszustatten, dass sie den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1, namentlich soweit es die "angemessene Frist" betrifft, entsprechen können. Gleichwohl sind die Vertragsstaaten für einen vorübergehenden Geschäftsüberhang nicht verantwortlich, wenn sie angemessen rasch geeignete Massnahmen ergreifen, um eine aussergewöhnliche Lage dieser Art zu bereinigen.

52. Mehr als vier Jahre und neun Monate vergingen, ehe das Bundesarbeitsgericht als letztinstanzliches Gericht das Urteil erliess. Diese Zeitspanne erscheint auf den ersten Blick für einen Prozess wie den, um den es hier geht, beträchtlich. Ausserdem war das, was in dem Prozess auf dem Spiel stand, für den Beschwerdeführer von grosser Bedeutung: Für ihn ging es darum, weiter beschäftigt zu werden oder, im Falle der Auflösung des Vertrages, eine Abfindung zu erlangen. Der Gerichtshof muss daher auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Elemente den Verfahrensgang vor jedem der drei Gerichte prüfen, die nacheinander mit dem Prozess befasst waren.

#### a) Das Arbeitsgericht Hamburg

53. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Hamburg begann am 10. Juli 1974 und endete am 8. Januar 1975 mit einem Urteil, das den Parteien am 25. Februar zugestellt wurde. Nach den von der Regierung vorgelegten Statistiken liegt diese Zeitspanne über dem Durchschnitt, der 1974 für das Hamburger Gericht (3,5 Monate) sowie für die Arbeitsgerichte der anderen Bundesländer (2,6 Monate) ermittelt wurde.

Vor der Kommission hat der Beschwerdeführer vorgetragen, es hätten einige unnötige Termine stattgefunden. Er hat jedoch keine Einzelheiten mitgeteilt, und der Gerichtshof vermag für diesen Verfahrensabschnitt, der weniger als acht Monate gedauert hat, keine aussergewöhnlichen Verzögerungen festzustellen, durch die Art. 6 Abs. 1 verletzt sein könnte, wobei er berücksichtigt, dass die Schwierigkeit des Prozesses in diesem Abschnitt gewachsen ist (§ 55 unten).

#### b) Das Landesarbeitsgericht Hamburg

54. Das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg begann mit der Berufung der Beklagten am 13. März 1975 und endete am 3. Februar 1978 mit einem Urteil, das den Parteien am 5. April zugestellt wurde. Es hat somit bis zur Urteilsverkündung zwei Jahre, zehn Monate und einundzwanzig Tage gedauert; diese Verfahrensdauer überschreitet den für dieses Gericht und für die entsprechenden Gerichte der anderen Bundesländer festgestellten Mittelwert zwischen 1975 und 1978 (§ 39 oben) bei weitem.

Der Beschwerdeführer beanstandet daher vor allem diesen Abschnitt und auch die Kommission sieht ihn als entscheidend an.

55. Was die Komplexität des Verfahrens anlangt, so weist die Regierung zutreffend darauf hin, die Schwierigkeiten hätten sich vergrössert, als der Anwalt des Beschwerdeführers in Anlage zu seinem Schriftsatz an das Arbeitsgericht vom 19. September 1974 die Anschuldigungen in den Prozess einführte, die sein Mandant gegen die Unternehmensleitung der beklagten Gesellschaft (§ 15 oben) erhoben hatte, ferner dann, als dieser am 27. August 1976 leugnete, die beiden Kündigungen am 30. September 1974 erhalten zu haben - eine Behauptung, die, wie er später einräumte, unzutreffend war (§§ 26 und 32 oben). Das erstgenannte Verteidigungsmittel löste diese Kündigungen aus, das zweitgenannte führte zu einer Zeugenvernehmung, die sich am Ende als überflüssig erwies.

Der Gerichtshof stellt fest, dass beide Vorgänge die Aufgabe der Gerichte, insbesondere des Landesarbeitsgerichts, erschwerten; die Schwierigkeit des Verfahrens kann nach Auffassung des Gerichtshofes gleichwohl für sich genommen die Dauer des Berufungsverfahrens nicht rechtfertigen.

56. Hinsichtlich des Verhaltens des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass dessen Anwalt 1975 und 1976 das Landesarbeitsgericht in zwei Fällen gebeten hat, während bestimmter Zeitabschnitte, die sich insgesamt auf einen Monat belaufen (§§ 20 und 25 oben), keine Verhandlung durchzuführen. Was mehr ins Gewicht fällt: indem der Beschwerdeführer am 27. August 1976 behauptete, dass die beiden Kündigungen vom 30. September 1974 ihm an diesem Tag nicht zugegangen seien, verursachte er eine Verzögerung von mehr als acht Monaten, in deren Verlauf das Gericht die von den beiden Parteien benannten Zeugen zu dem umstrittenen Datum vernahm (§§ 26, 30, 31 und 32 oben). In § 108 ihres Berichts erwähnt die Kommission als weitere Verzögerungsursache die Verfassungsbeschwerde vom 21. September 1976. Das Landesarbeitsgericht hatte indessen, worauf der Beschwerdeführer hinweist und was die Regierung zugesteht, die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1977 einen Monat vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde anberaumt; diese konnte daher keinen Einfluss auf die Verfügung haben (§§ 26 und 28 oben).

Gleichwohl trifft es zu, dass der Beschwerdeführer, insbesondere durch die von ihm gewählte Art der Prozessbetreuung, in grossem Umfang zur Dauer des Verfahrens beigetragen hat. In diesem Punkt teilt der Gerichtshof die Auffassung der Regierung und der Kommission.

57. Die Beklagte ihrerseits beantragte beim Landesarbeitsgericht zwischen 1975 und 1977 dreimal, an bestimmten Tagen keine mündliche Verhandlung durchzuführen; insgesamt waren davon 45 Tage betroffen. Dadurch ist der Gang des Verfahrens um etwa sechs Wochen verzögert worden (§§ 20 und 31 oben). Sie hat überdies zu dem Vergleichsvorschlag des Beschwerdeführers vom 20. August 1975 (§ 22 oben) erst einen Monat später Stellung genommen. Schliesslich hat die Beklagte das Verfahren dadurch verlängert, dass sie die Vernehmung von Zeugen beantragte, die sie zur Frage des Zeitpunkts des Zugangs der Kündigungen vom 30. September 1974 (§§ 26 und 30 oben) benannt hatte.

Nach den Umständen des Falles beurteilt der Gerichtshof jedoch die beiden erstgenannten Verzögerungen als unbedeutend. Die als dritte gennante Verzögerung ergab sich aus einem neuen Vortrag des Beschwerdeführers, dem die Firma Dependorf KG in legitimer Wahrnehmung ihrer Rechte auf Verteidigungsmittel mit der Benennung von Zeugen begegnet ist.

58. Für die Kommission und für den Beschwerdeführer ist die Hauptursache der Verfahrensdauer in der Prozessführung durch das Landesarbeitsgericht zu suchen.

Der Beschwerdeführer weist insbesondere auf die Überflüssigkeit mehrerer Verhandlungstermine hin, auf die übermäßige Länge der Zeitabstände zwischen den Terminen, auf den Personalmangel beim Landesarbeitsgericht und auf die Verzögerung, die bei der Beauftragung des Sachverständigen aufgetreten ist.

Die Kommission hält die Verfügungen vom 9. Oktober 1975 und vom 27. August 1976, durch welche die nächste Verhandlung auf den 19. März 1976 beziehungsweise auf den 11. Januar 1977 angesetzt wurde (§§ 22 und 26 oben), für nicht vereinbar mit der Verpflichtung, das Verfahren beschleunigt durchzuführen. Sie fügt hinzu, dass die Entscheidung vom 3. Mai 1976, eine Verhandlung erst am 27. August durchzuführen, ebenfalls einen Zeitverlust von mehreren Monaten (§ 25 oben) hervorgerufen hat. Zur Beschleunigung des Verfahrens hätte das Gericht nach Auffassung der Kommission überdies den von der Firma Dependorf KG am 31. Januar 1977 gestellten Antrag auf Verlegung eines zur Zeugenvernehmung angesetzten Termins (§§ 30 und 31 oben) zurückweisen müssen.

59. Die Zahl von sechs mündlichen Verhandlungen, die das Landesarbeitsgericht auf den Prozess verwendet hat, erscheint auf den ersten Blick erstaunlich im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des deutschen Rechts, wonach in Verfahren dieser Art die Verhandlung möglichst in einem Termin zu Ende zu führen ist (§§ 57 und 64 des Arbeitsgerichtsgesetzes). Auch in diesem Zusammenhang sind die von der Regierung vorgelegten Statistiken aufschlussreich, weil sie zeigen, dass es in den Verfahren, mit denen die zuständige Kammer des Landesarbeitsgerichts 1975 und 1976 befasst war, nur in sehr wenigen Fällen zu mehr als drei Terminen kam (§ 39 oben).

Die im vorliegenden Fall festgestellte Lage ergibt sich indessen weithin aus der Art und Weise der Prozessführung des Beschwerdeführers. Wenn er im dritten Termin, also in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium, leugnete, die beiden Kündigungen am 30. September 1974 erhalten zu haben, musste sich das Landesarbeitsgericht natürlich verpflichtet sehen, die von der Gegenseite benannten Zeugen zu hören, wollte es nicht das Recht der Beklagten, Verteidigungsmittel vorzubringen, verletzen. Man kann nicht, wie es die Kommission getan hat, dem Gericht den Vorwurf machen, ein bei den Akten befindliches Schriftstück, aus dem sich der genaue Zeitpunkt des Zugangs vielleicht ergeben hätte, nicht mit den Parteien erörtert zu haben: angesichts der Versicherungen des Beschwerdeführers, die am selben Tag von seiner Ehefrau bestätigt wurden, konnte es das Landesarbeitsgericht vernünftigerweise für notwendig erachten, auch die von der Beklagten benannten Zeugen zu laden.

Auch kann man das Landesarbeitsgericht nicht tadeln, weil es die Einholung des Sachverständigengutachtens nicht zu Beginn des Rechtszuges angeordnet hat. Es ist verständlich, dass das Gericht trotz der schweren Anschuldigungen des Beschwerdeführers gegen die Geschäftsführer der Firma Dependorf KG glaubte, den Versuch, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen, unternehmen zu sollen. Die Begründetheit dieser Anschuldigungen wurde so zu einer nachrangigen Frage, deren Prüfung sich erst aufdrängte, als zunächst einmal feststand, dass es unmöglich war, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer sodann im dritten Termin leugnete, die beiden Kündigungen am 30. September 1974 erhalten zu haben, erklärt, warum das Gericht erneut gezögert hat, auf ein Sachverständigengutachten zurückzukommen; es musste das Ergebnis der Zeugenvernehmung abwarten.

60. Grössere Bedeutung misst der Gerichtshof einigen Verzögerungen - darunter den von der Kommission festgestellten - bei, die auf die vom Landesarbeitsgericht bestimmten Fristen zurückgehen.

Es handelt sich zunächst um die Verfügung vom 9. Oktober 1975, durch die der nächste Termin auf den 19. März 1976 angesetzt wurde. Während dieser fünf Monate hat das Landesarbeitsgericht allerdings die Akten im Hinblick auf eine gütliche Einigung geprüft: sein Vorschlag vom 19. März erging im Anschluss an eine Verfahrensbehandlung, der der Beschwerdeführer Anerkennung zollte, indem er sie als "gründlich" und "umsichtig" bezeichnete. Nach den Ausführungen der Regierung erwartete das Gericht überdies im Anschluss an den Termin vom 9. Oktober eine Erwiderung der Beklagten auf den Schriftsatz vom 3. Oktober, die schliesslich nie vorgelegt wurde. Ohne die Schwierigkeit des Versuchs einer gütlichen Einigung insbesondere angesichts der Anschuldigungen des Beschwerdeführers gegen die Geschäftsführer seiner früheren Arbeitgeberin zu verkennen, hält der Gerichtshof jedoch die Dauer dieses Verfahrensabschnitts - der sich ausserdem noch durch eine den Parteien eingeräumte Frist zur Stellungnahme von fünf Wochen verlängerte - für besorgniserregend.

Dasselbe gilt für die Verfügung vom 3. Mai 1976, durch die die nächste mündliche Verhandlung auf den 27. August festgesetzt wurde, und zwar trotz des Antrags des Anwalts des Beschwerdeführers, der den Monat Mai vorgeschlagen und das Landesarbeitsgericht davon unterrichtet hatte, dass er vom 30. Mai bis 18. Juni abwesend sein müsse. Die Regierung macht geltend, dass der Beschwerdeführer diese Verfügung nicht angefochten habe. Dadurch ist das Landesarbeitsgericht jedoch nicht aus seiner Verantwortung entlassen.

Die Verfügung vom 27. August 1976, durch die der nächste Verhandlungstermin auf den 11. Januar 1977 hinausgeschoben wurde, erweckt entsprechende Zweifel, selbst wenn man zugesteht, dass die bevorstehende Erreichung des Ruhestandsalters den Vorsitzenden der Dritten Kammer dazu veranlasst haben könnte, einen Termin zu bestimmen, der seinem Nachfolger die Einarbeitung in die Akte erlaubte.

Die Kommission hat ebenfalls zutreffend die Verfügung vom 2. Februar 1977 beanstandet, durch die auf Antrag der Beklagten eine Zeugenvernehmung, die bereits am 11. Januar beantragt worden war, auf den 6. Mai verschoben wurde. Es hat nicht den Anschein, als wenn der Beschwerdeführer hiergegen einen förmlichen Widerspruch erhoben hätte; aber dies kann auch hier die Verantwortlichkeit des Landesarbeitsgerichts nicht aufheben.

Schliesslich ist es kaum verständlich, warum das Urteil den Parteien erst zwei Monate nach seiner Verkündung zugestellt worden ist.

61. Unter Berufung auf statistische Unterlagen legt die Regierung das Hauptgewicht ihrer Argumentation auf die schwere Belastung, die die Berufungsgerichte für Arbeitssachen in der Bundesrepublik Deutschland und besonders das Landesarbeitsgericht Hamburg seinerzeit zu tragen hatten. Die Überhäufung anhängiger Verfahren stand nach dem Vortrag der Regierung hier einer schnelleren Abwicklung des Prozesses des Beschwerdeführers entgegen. Die Kommission erkennt dies an, meint aber, dass die getroffenen Gegenmassnahmen nicht genügt hätten, um dem Beschwerdeführer die Beachtung einer angemessenen Frist im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zu sichern.

Der Gerichtshof stellt indessen fest, dass die Zahl der Richterstellen schon 1974, als die Zahl der Klagen infolge der wirtschaftlichen Rezession anzuwachsen begann, vermehrt wurde. Dem Landesarbeitsgericht Hamburg ist es so gelungen, 1976 und 1977 mehr Prozesse zu erledigen als

1974 und 1975, wobei sich zugleich eine Senkung der durchschnittlichen Verfahrensdauer ergab (§ 39 oben). Das Hamburger Gericht hat ausserdem in Sorge um die grosse Zahl der bei der Dritten Kammer anhängigen Prozesse (darunter derjenige des Beschwerdeführers) Anfang 1976 eine Sechste Kammer eingerichtet, der nahezu die Hälfte der betroffenen Verfahren zugewiesen wurden (§ 23 oben). Die Regierung hat schliesslich zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens einen Entwurf für eine Gesetzesreform eingebracht, den die parlamentarischen Gremien 1979 verabschiedet haben (§ 40 oben).

Diese verschiedenen Massnahmen haben zwangsläufig erst nach einer gewissen Zeit Früchte getragen. Sie zeigen gleichwohl, dass die Regierung ihre Verantwortung in dieser Sache voll übernommen hat. Um zu entscheiden, ob eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt, muss der Gerichtshof folglich die Geschäftsbelastung berücksichtigen, die das Landesarbeitsgericht Hamburg während einer Zeitspanne zu tragen hatte, auf deren Ausnahmecharakter er bereits hingewiesen hat (§ 51 oben).

### c. Das Bundesarbeitsgericht

62. Das Bundesarbeitsgericht gab am 12. September 1978 dem Armenrechtsgesuch des Beschwerdeführers vom 13. April statt; sein Revisionsantrag ging am 22. September ein. Diesen wies das Bundesarbeitsgericht am 26. April 1979 zurück. Das Verfahren kam damit nach insgesamt einem Jahr und dreizehn Tagen zum Abschluss.

Der Beschwerdeführer hat seine gegen das Bundesarbeitsgericht gerichteten Beanstandungen nicht näher dargelegt. In seiner gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts gerichteten Verfassungsbeschwerde hat er sich nicht gegen bestimmte Verzögerungen gewandt, sondern sich im Gegenteil über den vorzeitigen Abschluss des Verfahrens beschwert (§ 36 oben).

Nach Auffassung der Kommission ist das Verfahren weder vom Beschwerdeführer, noch von der Beklagten, noch vom Bundesarbeitsgericht unangemessen verzögert worden. Der Gerichtshof erblickt keinen hinreichenden Grund, dieser Auffassung nicht zu folgen.

63. Nach Prüfung des Verfahrensgangs in den drei behandelten Rechtszügen ist der Gerichtshof imstande zu entscheiden, ob ihre Gesamtdauer den Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt hat.

Obwohl der zweite Rechtszug äusserst langsam ablief und obwohl das Landesarbeitsgericht insbesondere mehrfach Termine auf recht entfernt liegende Zeitpunkte angesetzt hat, beruht die Dauer des Verfahrens auch in grossem Umfang auf einer bestimmten Art der Prozessführung, die der Beschwerdeführer frei gewählt hat und deren Folgen er tragen muss. Der Gerichtshof kann auch nicht ausser acht lassen, dass die seinerzeit auf der Ebene des Landesarbeitsgerichts festgestellten Verzögerungen in einer Übergangszeit aufgetreten sind, für die ein erhebliches Anwachsen des Geschäftsanfalls als Folge einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage kennzeichnend war. Bei Würdigung der verschiedenen Umstände des Falles und bei Hervorhebung der Bemühungen der Behörden um eine Beschleunigung der Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit befindet der Gerichtshof, dass die den zuständigen Gerichten zuzurechnenden Verzögerungen, auch zusammengenommen, die angemessene Frist im Sinne des Art. 6 Abs. 1 nicht überschritten haben.

2. Zur behaupteten Verletzung der Art. 8, 3 und 12 der Konvention

64. Der Beschwerdeführer beruft sich ausserdem auf die Art. 8, 3 und 12 der Konvention und macht geltend, die Dauer seines Prozesses habe ihn in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht ernsthaften Schwierigkeiten ausgesetzt.

Die Regierung behauptet, die eigentliche Ursache dieser Schwierigkeiten sei die Kündigung des Beschwerdeführers gewesen.

Nach Auffassung der Kommission werfen die vorgenannten Artikel keine Fragen auf.

65. Es ist einzuräumen, dass die Überschreitung der angemessenen Frist gelegentlich Rückwirkungen hinsichtlich der Achtung anderer in der Konvention garantierter Rechte haben kann (vgl. sinngemäss Urteil vom 23. Juli 1968 (Hauptsache) im "Belgischen Sprachenfall", Serie A Nr. 6, S. 33 § 7). Der Gerichtshof erinnert aber daran, dass im vorliegenden Fall den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 entsprochen worden ist. Im übrigen sieht der Gerichtshof auch kein Problem in bezug auf Art. 8, 3 und 12, wenn man diese Bestimmungen für sich betrachtet.

AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet der Gerichtshof einstimmig, dass eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 oder der Art. 3, 8 und 12 der Konvention nicht vorliegt.

Geschehen zu Strassburg, im Palais der Menschenrechte, am sechsten Mai neunzehnhunderteinundachtzig, in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text massgebend ist.

Für den Präsidenten

Walter GANSHOF VAN DER MEERSCH  
Richter

Marc-André EISSEN  
Kanzler